

und woran das liegt, Vorschläge dahingehend zu unterbreiten, wie die Hemmnisse überwunden werden können, und selbst mit ihren spezifischen Mitteln am Kampf um die Festigung der sozialistischen Beziehungen teilzunehmen.

Mehr Aufmerksamkeit den Problemen der Verbrechensverhütung!

Ausführlich wurde in dem Erfahrungsaustausch über die Probleme der Verbrechensverhütung gesprochen. Ausgangspunkt war die These, daß der unserer sozialistischen Rechtsordnung innewohnende Humanismus u. a. auch darin besteht, nicht zu warten, bis ein Mensch gestrauchelt ist und sich seine Schuld vertieft, sondern ihn von Anfang an davon abzuhalten, gegen unsere Gesetze zu verstoßen, und ihn mit Unterstützung der Gesellschaft zu einem Menschen zu erziehen, der sich ganz in den Dienst des sozialistischen Aufbaus stellt. Obwohl von diesem Standpunkt aus die vorbeugende Arbeit der Strafverfolgungsorgane vielfach aufgefaßt und durchgeführt wird, zeigten die Diskussionsbeiträge der Richter und Staatsanwälte und Beispiele aus der Praxis, daß in dieser wichtigen Frage noch nicht überall Klarheit besteht.

In der vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums müssen die Strafverfolgungsorgane eng mit den Referaten Jugendhilfe zusammenarbeiten, denn allein sind sie nicht in der Lage, die Gesellschaft zur Erziehung gefährdeter Jugendlicher zu mobilisieren. Die Jugendhilfe besitzt aber ein weitverzweigtes Netz von Jugendhelfern in den volkseigenen Betrieben, Wohngebieten, Städten und Gemeinden; und entsprechend der sozialistischen Konzeption der Jugendhilfe ist es gerade ihre Aufgabe, die Wiedereingliederung gefährdeter und straffällig gewordener Jugendlicher zu organisieren.

In diesem Zusammenhang und auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen wurde während des Erfahrungsaustausches die Schlußfolgerung gezogen, 14- und 15jährige Jugendliche wegen geringfügiger Verfehlungen nicht mehr vor Gericht zu stellen, sondern solche Verfahren nach § 35 JGG einzustellen und an die Referate Jugendhilfe zur Einleitung außergerichtlicher Erziehungsmaßnahmen abzugeben. Auch bei geringfügigen Verfehlungen der 16- und 17jährigen Jugendlichen ist so zu verfahren, es sei denn, es sei denn, die Sache eignet sich zur Beratung vor der Konfliktkommission. Wird ein Vorgang direkt an eine Konfliktkommission abgegeben, so empfiehlt es sich, einen Durchschlag der Übergabeverfügung an das Referat Jugendhilfe zu geben, damit dieses informiert ist und die Konfliktkommission unterstützen kann. Durch die Beratung über geringfügige Verfehlungen Jugendlicher vor den Konfliktkommissionen wird vor allem gesichert, daß die Arbeiterklasse auf die sozialistische Erziehung der Jugend Einfluß nimmt; bei Verfehlungen Jugendlicher ist diese erzieherische Kraft in der Vergangenheit viel zu wenig genutzt worden.

In der Aussprache der Richter und Staatsanwälte in Ludwigsfelde kam zum Ausdruck, daß es Bestrebungen der Referate Jugendhilfe (z. B. im Kreis Greifswald) gibt, für die kollektive Auseinandersetzung über geringfügige Verfehlungen Jugendlicher in den volkseigenen Betrieben „Kameradschaftsgerichte“ zu bilden. Derartige Bestrebungen sind — weil sie gegen die Gesetze verstoßen — zu unterbinden. Alleinige gesetzlich befugte gesellschaftliche Organe zur Behandlung geringfügiger Verfehlungen sind die Konfliktkommissionen⁵. Die Bezeichnung „Kameradschaftsgericht“ für die Behandlung von Jugendproblemen im Fernsehen ist in

⁵ vgl. hierzu u. a. auch die Gemeinsame Direktive vom 13. September 1961 in NJ 1961 S. 661 ff.

unserer Republik eine dem Deutschen Fernsehfunk^{5A} eigene Form, und es ist nicht daran gedacht, neben den Konfliktkommissionen noch eigens für die Behandlung von Konflikten Jugendlicher gesonderte „Kameradschaftsgerichte“ zu bilden. Das entspricht nicht unserer gesetzgeberischen Entwicklung.

Im vergangenen Jahr sind auf dem Gebiet des vorbeugenden Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Jugend, bezüglich der Einfuhr und Verbreitung von Schunderzeugnissen und des übermäßigen Alkoholgenusses durch Jugendliche, keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden. Die Kontrolle darüber, wie die Verordnung zum Schutze der Jugend eingehalten wird, wurde mehr oder weniger dem Selbstlauf überlassen.

In diesem Zusammenhang wurden sich die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches darüber klar, daß die für die Koordinierung des vorbeugenden Jugendschutzes verantwortlichen Arbeitsgemeinschaften für Jugendschutz als Aktivs der Ständigen Kommission für Jugend und Sport zu größerer Wirksamkeit gelangen müssen. Das ist nur z. T. erreicht worden. Nachdem in den neuen Ordnungen die Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für den Jugendschutz in dem Abschnitt über die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geregelt worden ist, ist klargestellt, daß die Aktivs für Jugendschutz bei den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz zu bilden sind. Wo diese Aktivs bei den Ständigen Kommissionen für Jugend und Sport noch eine aktive Arbeit leisten, soll die Verlagerung in die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz nicht überstürzt werden, um nicht die gesellschaftliche Aktivität zu hemmen.

Zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Eine wichtige Schlußfolgerung des ersten Jugendrechtslehrgangs bestand auch darin, im Interesse einer zielstrebigem Bekämpfung der Kriminalität unter der Jugend die Ursachen der Verfehlungen und die sie begünstigenden Bedingungen allseitig aufzuklären und daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Jugendförderung, der Jugenderziehung und des Jugendschutzes durch die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu ziehen.

Im Erfahrungsaustausch berichteten hierzu Richter und Staatsanwälte über eine Reihe guter Beispiele. Sie legten insbesondere dar, wie es durch die gründliche Untersuchung und Beseitigung der Widersprüche und Hemmnisse in der sozialistischen Erziehung gemeinsam mit den örtlichen Organen und Massenorganisationen, insbesondere der FDJ, gelungen ist, die Kriminalität zurückzudrängen⁶. Bisher sind das aber immer noch Einzelbeispiele in den Kreisen und Bezirken. Es wurde noch nicht erreicht, diesen neuen Arbeitsstil auf die gesamte Strafrechtspflege zu übertragen. Zweifellos könnten wir hierbei bereits weiter sein, wenn Staats-

^{5A} Vgl. die kritischen Betrachtungen zu dieser Sendereihe des Jugendfernsehens in: Der Schöffe 1961, Heft 8, S. 286 ff.

⁶ Als Beispiel für gute Ansätze einer konkreten Arbeit mit dem Staatsratsbeschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege auch im Zusammenhang mit der Durchführung der staatlichen Jugendpolitik hob Ranke in der „Sozialistischen Demokratie“ vom 26. Januar 1962, Nr. 4, S. 3, die Arbeit des Kreisgerichts Schwerin-Stadt hervor. Der Direktor dieses Kreisgerichts hat an dem Erfahrungsaustausch in Ludwigsfelde teilgenommen und sich neben anderen Genossen beifolgend erklärt, über seine Arbeit zur Durchsetzung der staatlichen Jugendpolitik in der „Neuen Justiz“ zu berichten. Wir hoffen, daß nicht nur er und die anderen Teilnehmer des Erfahrungsaustausches, sondern auch andere Richter und Staatsanwälte zur Feder greifen werden, um in der „Neuen Justiz“, in ihrer Zeitschrift, über die besten Erfahrungen bei der Bekämpfung der Kriminalität unter der Jugend zu berichten. Den Anfang haben die Genossen Probst und Brumme bereits in NJ 1962 S. 173 ff. gemacht. - D. Red.